



Foto: Pixabay

**FRAGEN SIE UNS!**

Zusammen mit erfahrenen Experten kümmern wir uns um Ihre Anliegen:

redaktion@landfreund.ch, Telefon: 0319150010

## Eigenmietwert und die Landwirtschaft

*Einige Politiker wollen den Eigenmietwert abschaffen. Wie betrifft das die Landwirtschaft?*

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) will den Eigenmietwert abschaffen und reichte dafür eine parlamentarische Initiative ein: «Bei selbstgenutztem Wohneigentum soll für den Hauptwohnsitz – nicht jedoch für Zweitwohnungen – ein genereller Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung vollzogen und der Eigenmietwert abgeschafft werden».

Die Absicht, den Eigenmietwert abzuschaffen, betrifft vor allem Privatwohnungen. Bei den meisten Landwirtschaftsbetrieben zählt das Wohnhaus zum Geschäftsvermögen. Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme vom August 2021 vor, einen vollständigen Systemwechsel vorzunehmen und den Eigenmietwert komplett abzuschaffen.

Aus heutiger Sicht kann noch nicht beurteilt werden, falls es zu einer Abschaffung vom Eingemietet kommt, wie Wohnhäuser im Geschäftsvermögen betroffen sind. Es kann vermutet werden, dass sich hier nichts ändert, da auch die Gewinnungskosten (insbesondere die Unterhaltskosten) weiterhin als geschäftsmässig begründeter Aufwand zum Abzug zugelassen werden müssen.

Allenfalls würde sich aber die Steuerbelastung für pensionierte Bauernpaare vermindern, die ausserhalb des Betriebs Wohneigentum im Privatvermögen erworben haben. Was aber auch für sie durchaus ein Eigentor sein kann. Denn im Gegenzug zur Abschaffung soll es nicht mehr möglich sein, Hypothekarschulden oder den Liegenschaftsunterhalt steuerlich abzuziehen.

*Beat Schläppi,*

*SBV Agriexpert, Bereichsleiter  
Treuhand, Brugg*

## Warum kein jährlicher AHV-Auszug?

*Von den Pensionskassen bekomme ich jährlich unaufgefordert die Rentenbescheinigung. Hingegen muss ich den AHV-Kontoauszug selbst bestellen. Warum schafft es die AHV nicht, jedem Beitragspflichtigen jährlich seinen Kontoauszug zuzustellen?*

Im Gegensatz zur Pensionskasse spart bei der AHV die einzelne Person kein individuelles Vorsorgeguthaben an, aus dem sich die künftige Jahresrente vereinfacht gesagt als Prozentsatz ergibt. In der AHV werden die effektiv einbezahlten Beiträge und andere «Gutschriften» bei der Ausgleichskasse, bei welcher die jeweiligen Arbeitgebenden oder Selbstständigerwerbenden angeschlossen sind, eingetragen. Dies geschieht häufig erst mit längerer zeitlicher Verzögerung, um die Arbeitgeber nicht unnötig mit häufigen Abrechnungen zu belasten. Aus dem «Kontostand» der zusammengezogenen Einträge aller Kassen für eine bestimmte Person lässt sich nicht einfach auf die Höhe ihrer künftigen Rente schliessen, weil diese unter Einbezug verschiedener Faktoren und mit einer spezifischen Formel berechnet wird.

Mit der Mitteilung des jährlichen Standes der Einträge wäre den Versicherten also kaum geholfen. Hinzu kommt, dass die Ausgleichskassen in der Regel die Adressen der Versicherten nicht kennen, weil sie diese bis zum Rentenfall nicht brauchen und bei den Angestellten mit deren Arbeitgebern verkehren. Wenn hingegen jemand kontrollieren möchte, ob der Arbeitgeber wirklich alle Beiträge an die AHV überwiesen hat, so kann man bei der Ausgleichskasse jederzeit und gratis einen Kontoauszug verlangen.

*Harald Sohns,*

*Bundesamt für Sozialversicherungen, Bern*



Foto: Daniela Clémencz

△ Jeder kann kostenlos bei der Ausgleichskasse einen individuellen Kontoauszug verlangen.